

nehmervereinigung als die nächstliegende Lösung sich ergeben. In der Entwicklung der Grundeigentumsverhältnisse Lübeds,

rum numero crescente fidelium in predicta iam civitate construi ecclesiam in honore beatorum Petri et Pauli). Vollkommen irreführend sind einzelne Angaben. Vor allem wird die Stelle aus der ältesten Lübeder Zollrolle: illi, qui ad parrochias deputati sunt so behandelt, als ob im Texte stünde: illi, qui a parrochiis deputati sunt! Das ist allerdings etwas vollkommen anderes; in Wirklichkeit handelt es sich um vom Rate für die späteren Einzalkirchspiele bestimmte Bevollmächtigte! Daraus ergibt sich ohne weiteres, wie der Satz S. 444: „Noch vor dem Rat sind die Parochialverbände mit ihren Parochialvorstehern entstanden“ etc., zu bewerten ist! Das Nähere über diese Fragen wird eine Dissertation von W. Suhr, Die kirchliche Verfassung und das Verhältnis von Stadt und Kirche im mittelalterlichen Lübeck, die seit 1935 vorliegt, bringen. Zu einem weiteren Bündel von Mißverständnissen und Irrtümern hat dann L. v. Winterfelds Kampf gegen die „ratio“ in ihrem Urteil über die Gerichtsverhältnisse geführt; hier läge keineswegs eine Vereinfachung vor: denn auch in Lübeck gäbe es drei Arten von Gerichten: das geistliche Sendgericht, das Gericht des Vogtes und des Rates. Es ist immerhin etwas weitgehend, mich über diese allbekannte triviale Selbstverständlichkeit unterrichten zu wollen. Daß ich in meinem Buche „Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte“ keine Veranlassung hatte, mich über das geistliche Sendgericht zu äußern, leuchtet wohl ein. Über das stadtherrliche Vogtgericht in seinem Verhältnis zu der „auf das Gebiet des Lebensmittelgewerbes“ beschränkten „verwaltenden und richtenden Gewalt“ der ursprünglichen Unternehmerbehörde (S. 20) habe ich mich in Beitrag 1, 20 ff. so eingehend und eindeutig geäußert, daß L. v. Winterfeld S. 442 ff. nicht den Anschein hätte erwecken dürfen, als ob mir „das Nebeneinander und Durcheinander der beiden weltlichen Gerichte“ oder die längst von dem von mir immer wieder zitierten Srensdorff nachgewiesene ursprüngliche Teilnahme des Vogtes an der Gemeindeverwaltung unbekannte Dinge gewesen seien. Anstatt in einem knapp gehaltenen Satz meiner akademischen Rede von 1928 einen Angriffspunkt zu suchen (S. 367 Anm. 6 und S. 439 Anm. 251), hätte L. v. Winterfeld sich aus meinen Sätzen (Hans. Beiträge S. 25) genauestens darüber unterrichten können, worin ich die Vereinfachung in Lübeck z. B. Köln gegenüber erblicke: es gibt in Lübeck nur ein herrschaftliches Gericht und ein bürgerliches, das des späteren Rates! Und wie sieht es demgegenüber z. B. in Köln aus? - Für das Weitere verweise ich auf die von L. v. Winterfeld ignorierten Sätze meiner Hansischen Beiträge. Im übrigen wird jeder Kenner meiner Arbeiten mein Erstaunen verstehen, wenn ich in einer gegen mich gerichteten polemischen Auseinandersetzung S. 448 ff. Sätze formuliert finde, wie: „Mit den älteren Städten hat Lübeck eine differenzierte Einwohnerschaft gemein, so daß man weder innerhalb der Gesamtgemeinde, noch in den